

KAPITEL VI

Die Grundrechte der Sowjetbürger

1. Der Bürger der Sowjetunion

Der Begriff »Bürger« war im zaristischen Rußland unbekannt. Im zaristischen Rußland gab es keine Bürger, es gab »Einwohner« oder »Untertanen« des russischen Zaren, die von der Willkür der zaristischen Beamten völlig abhängig waren. Besonders schwer hatten es die werktätigen Massen und die nichtrussischen Völker.

Die Sowjetmacht prägte gleich in einem ihrer ersten Dekrete den hohen Titel »Bürger der Russischen Sowjetrepublik«.

Mit der Bildung der UdSSR wurde für die Bürger der Unionsrepubliken eine einheitliche Staatsbürgerschaft der Sowjetunion festgesetzt, und das Wort »Sowjetbürger« erwarb einen noch erhabeneren Sinn, indem es nicht nur die Zugehörigkeit zum ersten sozialistischen Staat der Welt, sondern auch die brüderliche Freundschaft der Völker kennzeichnete, die ihn bildeten. Mit welchem Stolz schrieb der Dichter W. W. Majakowskij darüber, wie er im Auslande seinen »hammer- und sickelgeschmückten« Sowjetpaß vorlegte:

»Lest und beneidet mich,
ich bin Bürger
der Sowjetunion!«

Die Stalinsche Verfassung gewährte den Sowjetbürgern Rechte und Freiheiten, wie es sie in keinem der kapitalistischen Länder gibt, noch geben kann.

Dabei enthält die Stalinsche Verfassung keinerlei Vorbehalte oder Begrenzungen in bezug auf die von ihr verkündeten Rechte, während in den Verfassungen der kapitalistischen Länder eine ganze Reihe von Beschränkungen und Vorbehalten vorkommen. Darüber hinaus weist die Stalinsche Verfassung in den Artikeln über die Bürgerrechte darauf hin, wie diese Rechte in der Praxis gewährleistet werden. Das gibt es in keiner bürgerlichen Verfassung. Und die Gewährleistung der Rechte in der Praxis, im Leben, ist natürlich das Wichtigste.

Worin bestehen nun die Grundrechte der Sowjetbürger? Wodurch werden diese Rechte in der Praxis, im Leben gewährleistet?

2. Das Recht auf Arbeit

Der Sowjetjugend ist Arbeitslosigkeit unbekannt. Aber hören wir, was ein alter Bolschewik, der ehemalige Lugansker Schlosser und jetzige Marschall der Sowjetunion, K. J. Worochnikow, auf einer Rotarmistenversammlung erzählte:

»Ich mußte es am eigenen Leibe erfahren, was Arbeitslosigkeit ist. Das ist etwas Furchtbare, nicht nur in physischer, sondern auch in moralischer Hinsicht. Wenn ein Proletarier seine Arbeit verliert, fühlt er, daß ihn keiner braucht, obwohl er bei voller Kraft und arbeitsfähig ist. Er beginnt bei allen möglichen Werken, Fabriken und Werkstätten herum-

zulaufen, läuft jahrelang herum, und wenn er außerdem noch als politisch unzuverlässig den Verdacht der Polizei erregt, wird er überhaupt ein Paria, ein Ausgestoßener, ein Mensch, der nicht weiß, wo er sein Haupt niederlegen soll.«

Millionen von Arbeitern und Bauern wanderten durch Rußland auf der Suche nach Arbeit. Im zaristischen Rußland gab es kein Recht auf Arbeit, wie es dieses Recht auch heute noch in keinem kapitalistischen Lande gibt.

Dafür gibt es aber in der kapitalistischen Gesellschaft ein Recht auf fremde Arbeit. Dieses Recht genießen alle Reichen dadurch, daß ihnen die Werke, Fabriken, Gruben, Ländereien und Waldungen gehören und sie die Armen zwingen können, für sie zu arbeiten, damit sie selber auf Kosten fremder Arbeit leben können.

Die Sowjetmacht schaffte das Recht der reichen Nichtstuer auf fremde Arbeit ab. Die Stalinsche Verfassung verankerte das Recht aller Sowjetbürger auf Arbeit. Jeder Sowjetbürger hat das Recht auf garantierte Beschäftigung mit Entlohnung seiner Arbeit nach Menge und Qualität gemäß dem in der Verfassung niedergeschriebenen sozialistischen Grundsatz: »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.«

Das Recht auf Arbeit ist eine der größten Errungenschaften des Sowjetvolkes. Ein solches Recht gibt es nicht in den kapitalistischen Ländern und kann es gar nicht geben. Wodurch ist dieses Recht in der UdSSR gewährleistet?

Dieses Recht wird gewährleistet durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft. Die Produktionswerkzeuge und -mittel sind den Privatbesitzern aus den Händen genommen und in der staatlichen oder genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Wirtschaft vergesellschaftlicht worden. Dadurch eröffnet sich allen Bürgern der Zugang zu den Produktionswerkzeugen und -mitteln und faktisch die Möglichkeit, eine garantierte Arbeit zu erhalten.

Es gibt in der Sowjetunion keine Ausbeuterklassen. Und das heißt, daß der gesamte Teil der durch die Arbeit geschaffenen Werte, den sich früher die Kapitalisten, Gutsherren, Kulaken aneigneten, jetzt zur Verfügung aller Werktätigen, der gesamten Sowjetgesellschaft, verbleibt. Allein dadurch ist die materielle Lage der Volksmassen in der Sowjetunion radikal verbessert worden.

Als die Sowjetmenschen die gesamte Wirtschaft des Landes auf sozialistischer Grundlage, auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums und eines einheitlichen volkswirtschaftlichen Planes im Interesse einer Steigerung des gesellschaftlichen Reichtums organisiert hatten, begann der materielle Wohlstand und das kulturelle Niveau der Volksmassen rasch zu steigen. Das führte zu einer ständig wachsenden Nachfrage nach allen möglichen Gebrauchsgegenständen. Wieviel Erzeugnisse auch produziert werden, im Sowjetlande wird die Nachfrage immer größer und größer! Und das erfordert eine ständige Erweiterung der Erzeugung: den Bau neuer Betriebe, Erschließung neuer Kohlen-, Erdöl-, Erz- und Waldgebiete, Schaffung neuer Produktionszweige, Vergrößerung der Anbaufläche, Vergrößerung des Viehbestandes usw. Das alles zusammengenommen schafft eine ständig wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften und garantiert also Arbeit für alle Sowjetbürger.

Das ist eine ganze Kette von Ursachen, durch die jedem Sowjetbürger die volle Möglichkeit gewährleistet wird, sein Recht auf Arbeit zu verwirklichen.

Werfen Sie einen Blick in den Staatshaushalt der UdSSR. Es sind dort viele verschiedene Ausgaben vorgesehen, um die Werktätigen zu versorgen, aber sie finden darunter keine Summe für Arbeitslosenunterstützungen. In der UdSSR gibt es keine Arbeitslosen. Den Sowjetmenschen schreckt das Ge- spenst der Arbeitslosigkeit nicht, wie das bei den Arbeitern im Auslande der Fall ist.

Nach Beendigung des Krieges wurden in den kapitalistischen Ländern Millionen von entlassenen Soldaten ihrem Schicksal überlassen. In der UdSSR sind nach dem vom Obersten Sowjet am 23. Juni 1945 angenommenen Gesetz die sowjetischen Staatsorgane, die Leiter der Betriebe und Ämter verpflichtet, den aus der sowjetischen Armee entlassenen Soldaten innerhalb eines Monats nach ihrer Ankunft am Wohnort Arbeit zu gewähren und sie mit Wohnung und Heizung zu versorgen. Wer in den vorübergehend besetzt gewesenen Gebieten seine Wohnung wiederherstellen oder neu erbauen muß, erhält kostenlos Bauholz und ein Darlehen in Höhe von 5000–10 000 Rubel, das er im Laufe von fünf bis zehn Jahren zurückzahlen kann. Das ist die Fürsorge des sowjetischen Heimatlandes für seine Verteidiger, für seine Bürger.

Jedes junge Mädchen und jeder junge Mann hat beim Eintritt ins Berufsleben die Möglichkeit, sich einen beliebigen Beruf auszusuchen. Alle Berufe sind aussichtsreich, alle interessant, und in jedem gibt es Arbeit mehr als genug!

Es gibt so viel Arbeit, daß der Sowjetstaat zu einem besonderen Verfahren greifen mußte, um die Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Nachwuchs zu organisieren.

Auf Vorschlag von J. W. Stalin gab das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR am 2. Oktober 1940 einen Erlaß über die staatlichen Arbeiterreserven heraus – über die Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte aus den Reihen der Jugend für die Industrie, das Verkehrswesen, das Bauwesen sowie für das Post- und Telegraphenwesen. Zu diesem Zweck wurden gewerbliche und Eisenbahnfachschulen mit einem zweijährigen Lehrplan sowie Werkschulen mit einem sechsmonatigen Ausbildungskursus geschaffen. Darüber hinaus wurden im August 1943 besondere gewerbliche Fachschulen mit einem vierjährigen Lehrplan für die Kinder von Angehörigen der Sowjetischen Armee, Partisanen des Vaterländischen Krieges sowie für die Waisenkinder organisiert, deren

Eltern durch die Hand deutsch-faschistischer Eindringlinge ums Leben kamen. Der Sowjetstaat übernahm alle Ausgaben nicht nur für das Studium, sondern auch für den Unterhalt der Schüler dieser Lehranstalten. Sie erhalten vom Staat kostenlos Lehrbücher, Lehrmittel, volle Verpflegung, Kleider, Wäsche, Schuhe und die auswärtigen auch eine Wohnmöglichkeit. Das Studium in diesen Lehranstalten wird mit produktiver Arbeit vereinigt. Dieses gesamte Werk untersteht dem Ministerium für die Arbeiterreserven der UdSSR.

Wie weise und weitsichtig der Stalinsche Vorschlag über die organisierte, planmäßige Auffüllung der Reihen der Arbeiterklasse ist, trat mit aller Deutlichkeit während des Vaterländischen Krieges gegen die deutsch-faschistischen Eindringlinge zutage, als der Bedarf an neuen Kadern geschulter Arbeiter besonders stark fühlbar wurde.

Aus allen Enden des Landes, aus den fernen Berg-Aüls und aus der abgelegenen Taiga kam die Jugend in die Schulen und Lehranstalten der Arbeiterreserven. Im Laufe von fünf Jahren wurden hier 2250 000 junge Facharbeiter ausgebildet, davon 1 Million Metallarbeiter, 400 000 Bauarbeiter, 200 000 Bergarbeiter, 150 000 Eisenbahner usw. Im Betrieb haben sich viele von ihnen bereits als vortreffliche Meister, Chefmechaniker, Abteilungsleiter, Lokomotivführer usw. bewährt.

Die Lehranstalten der Arbeiterreserven bereiten nicht nur qualifizierte Arbeitskräfte vor, sondern erziehen die Jugend zu Sowjetbürgern, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Heimatland und der Arbeiterklasse – der führenden Klasse der Sowjetgesellschaft – bewußt sind.

3. Das Recht auf Erholung

Nicht nur was Arbeit, sondern auch was Erholung anbetrifft, hing das Leben des Arbeiters, des Tagelöhners in der alten Zeit von der Willkür des Arbeitgebers ab. Die Unternehmer versuchten den Arbeitstag in jeder Weise zu verlängern sowie die Zahl der Tage, Stunden und Minuten der Erholung der Arbeiter zu kürzen, um an deren Arbeit mehr zu profitieren.

Die Sowjetmacht setzte sofort den Acht-Stunden-Arbeitstag fest, um den die Arbeiter jahrzehntelang gekämpft hatten. In einigen Industriezweigen wurde sogar ein noch kürzerer Arbeitstag festgesetzt.

Zum 10. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution verkürzte die Sowjetmacht für die erdrückende Mehrheit der Arbeiter den Arbeitstag auf sieben Stunden. Bei Arbeit unter Tage und bei Nacharbeit, bei besonders gesundheitsschädlichen Arbeiten, für die geistigen Arbeiter und für die Jugendlichen (16–18 Jahre) war die Dauer der Arbeitszeit auf sechs Stunden beschränkt. Darauf wurde die Sechs-Tage-Arbeitswoche eingeführt, wobei jeder sechste Tag ein Erholungstag war.

Man ersieht hieraus, wie die Sowjetmacht entsprechend der steigenden Arbeitsproduktivität den Arbeitstag verkürzte und bestrebt war, den Sowjetbürgern für Erholung und Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst sowie für Zerstreuung möglichst viel Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die Stalinsche Verfassung verankerte das Recht der Sowjetbürger auf Erholung und wies gleichzeitig darauf hin, wie dieses Recht in der Praxis gewährleistet ist.

Es ist dadurch gewährleistet, daß die Werktätigen von Stadt und Land im Sowjetlande durch ihr höchstes Organ der Staatsgewalt unter Anteilnahme ihrer gesellschaftlichen Organisationen selbst die Fragen der Arbeitsdauer und der Erholung regeln.

Das Recht auf Erholung der Sowjetbürger ist dadurch gewährleistet, daß in der Sowjetunion der kürzeste Arbeitstag der Welt festgesetzt wurde, daß den Arbeitern und Angestellten außer den freien Tagen ein alljährlicher voll bezahlter Urlaub gewährt wird und daß es den Werktagigen möglich gemacht wurde, sich in Sanatorien und Erholungsheimen zu erholen.

Einen alljährlichen Urlaub haben die Arbeiter früher nicht gekannt. Plätze, wo die Arbeiter ihre Freizeit kultiviert hätten verbringen können, hat es so gut wie nicht gegeben.

Der Sowjetstaat und die Gewerkschaften schufen im ganzen Lande ein umfassendes Netz von Erholungsheimen, Sanatorien, Klubs mit Filmvorführungssälen, Bibliotheken und Lesesälen, Sportplätze, Parke und Spielplätze. In den größeren Städten sind Kulturpaläste geschaffen worden. Die Kollektivwirtschaften haben ihre Erholungsheime, Klubs und Parke. Theater, Kinos und Museen findet man in allen Städten und in vielen Dörfern. Alle diese Einrichtungen werden den Bürgern kostenlos oder gegen eine geringe Bezahlung zur Verfügung gestellt.

Millionen und aber Millionen von Sowjetmenschen haben in den Erholungsheimen und Sanatorien Erholung und Heilung gefunden.

Aber nun brach in Westeuropa der Krieg aus. Im Jahre 1940 wurde bereits über die Hälfte der Bevölkerung des Erdballs vom Krieg erfaßt. Der Zentralrat der Gewerkschaften der UdSSR regte vor der Sowjetmacht die Frage der Verlängerung des Arbeitstages an. Das erforderten die Interessen des sowjetischen Vaterlandes.

Am 26. Juni 1940 gab das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR einen Erlaß heraus, wonach der Arbeitstag der Arbeiter von sieben auf acht und der der Angestellten von sechs auf acht Stunden verlängert wurde. Für die Jugendlichen wurde der Arbeitstag von sechs bis auf acht Stunden

verlängert. Bei gesundheitsschädlichen Arbeiten ließ man den Sechs-Stunden-Arbeitstag bestehen. An Stelle der Sechs-Tage-Woche wurde die Sieben-Tage-Woche eingeführt.

Für jeden sowjetischen Patrioten war es klar, daß diese Maßnahmen zur rechten Zeit ergriffen wurden und unbedingt richtig waren.

4. Das Recht auf materielle Versorgung

M. I. Kalinin erzählte, wie es ihm ergangen war in einer Zeit, da er bei einem Kapitalisten im Werke arbeitete:

»Ich war ein Facharbeiter, mein Verdienst war höher als der Durchschnittslohn der Arbeiter. Eines Tages erkrankte ich im Werk. Ich war zwei Monate krank und erhielt im Laufe dieser Zeit aus der Versicherungskasse nur fünfzehn Rubel. Dabei wurden aber von meinem Verdienst anderthalb Prozent Versicherungsbeiträge abgezogen. Rechnen Sie die Bezahlung des Arztes und die Kosten für Medikamente hinzu, und Sie werden es sich vorstellen können, in welche Situation ich – ein qualifizierter Arbeiter – geraten war. Die zwei Monate der Krankheit haben mir, wie man so sagt, die Taschen ausgeschüttelt.«

Ein solches und noch schwereres Los erwartete früher jeden Arbeiter im Falle einer längeren Krankheit.

Wenn ein Arbeiter arbeitsunfähig wurde, wurde ihm natürlich sofort gekündigt, und keiner bekümmerte sich mehr um den Arbeitsinvaliden.

Wenn aber das Alter kam, wurde der Arbeiter, der im Laufe von 30–40 Jahren durch seine Arbeit den Kapitalisten bereichert hatte, wie eine ausgepreßte Zitrone vor daß Fabrikator geworfen.

Nicht besser erging es den Bauernmassen. Weitaus die

meisten Bauern nagten am Hungertuch. Im Alter fiel der Bauer der eigenen Familie zur Last.

Im Falle einer längeren Krankheit des Ernährers oder eines anderen Unglücks brach die Wirtschaft zusammen. Millionen von Bauern verarmten, füllten das Heer der Proletarier auf oder wurden zu Bettlern.

Eine ganz andere Lage entstand in der Sowjetunion während der Sowjetmacht. Die Stalinsche Verfassung verankerte das Recht der Sowjetbürger auf materielle Versorgung im Alter sowie im Falle von Krankheit und Invalidität.

Wie ist dieses Recht garantiert?

Dadurch, daß der Sowjetstaat auf eigene Kosten Renten und Unterstützungen an Arbeiter und Angestellte auszahlt und den Bürgern eine kostenlose ärztliche Hilfe zu Hause, in den Ambulatorien, in den Heilstätten und Krankenhäusern zuteil werden läßt; dadurch, daß den Bürgern ein umfassendes Netz von Sanatorien zur Verfügung gestellt wird, wobei die Kosten der Verschickung zum beträchtlichen Teil durch die staatliche Versicherung und die Gewerkschaften bestritten werden.

Die Altersrente wird an Arbeiter und Angestellte (Männer und Frauen) lebenslänglich und unabhängig von der Arbeitsfähigkeit in Höhe von 50–60 v. H. des Durchschnittslohnes des Pensionsberechtigten ausgezahlt. Die Rente nimmt dem Rentner nicht das Recht auf Arbeit. Wenn der Ernährer stirbt, wird eine Rente an arbeitsunfähige und minderjährige Familienmitglieder weitergezahlt.

Arbeiter und Angestellte, die ihre Arbeitsfähigkeit durch Betriebsunfall, durch Berufserkrankung oder bei Erfüllung der Militärdienstpflichten für immer eingebüßt haben, erhalten eine Rente in Höhe von 50–100 v. H. des Durchschnittslohns, während diejenigen, die ihre Arbeitsfähigkeit aus anderen Ursachen eingebüßt haben, diese in Höhe von einem bis zu zwei Dritteln des Durchschnittslohnes erhalten.

Im Falle einer vorübergehenden Einbuße der Arbeitsfähigkeit wird eine Unterstützung in Höhe von 50–100 v.H. des Arbeitslohnes ausgezahlt.

Kollektivbauern werden im Alter, im Krankheitsfalle und bei Arbeitsunfähigkeit durch ihre Kollektivwirtschaft entsprechend dem Statut des Landwirtschaftlichen Artels materiell versorgt.

Wir führen einige Zahlen an, die für die Sorge des Sowjetstaates um den Menschen kennzeichnend sind.

Im Jahre 1945 wurden für staatliche Beihilfen an kinderreiche und alleinstehende Mütter 2102 000 000 Rubel, für die staatliche Sozialversicherung 4 993 000 000 Rubel und für die Sozialversorgung einschließlich der Renten und Beihilfen an Militärangehörige und deren Familien 17 763 000 000 Rubel ausgegeben.

Im Lichte dieser Zahlen wird die große lebenswichtige Bedeutung des Rechtes der Sowjetbürger auf materielle Versorgung klar.

5. Das Recht auf Bildung

Die Bäuerin Ananjewa, die von der zaristischen Polizei für Teilnahme an der revolutionären Bewegung verhaftet wurde, schrieb in ihren Aussagen, daß sie davon träumte, ihren Sohn in ein Gymnasium zu schicken. Zar Alexander III. las diese Aussagen und machte auf ihnen den Vermerk: »Das ist ja furchtbar. Ein Bauer – und möchte ins Gymnasium!«

Im alten Rußland war die Bildung ein Privileg, ein ausschließliches Recht der besitzenden Klassen. Die zaristischen Minister verboten es, die Kinder von Arbeitern und Bauern in die mittlere Schule aufzunehmen.

Und woher hätte ein Arbeiter oder ein werktätiger Bauer

auch die Hunderte von Rubel jährlich nehmen sollen, um das Studium und den Unterhalt des Studierenden in der mittleren und erst recht in der Hochschule zu bestreiten.

Im zaristischen Rußland waren über dreiviertel der Bevölkerung nicht einmal des Lesens und Schreibens kundig. Unter vielen nichtrussischen Völkern waren Lesekundige vereinzelt anzutreffen. Über 40 Nationalitäten besaßen kein Schrifttum und hatten nicht einmal ein Alphabet.

Die Sowjetmacht stellte sich von Anfang an die Aufgabe, das schändliche Erbe des Zarenregimes, das Analphabetentum, zu liquidieren und dem gesamten Volk Bildung zu geben.

Die Stalinsche Verfassung verankerte für alle Bürger das Recht auf Bildung, einschließlich des Rechts auf Hochschulbildung.

Der Besuch der Anfangs- und Sieben-Klassen-Schulen ist in der UdSSR völlig kostenlos. In den letzten drei Klassen der Zehn-Klassen-Schulen, in den höheren Fachschulen sowie in den Hochschulen übernimmt der Sowjetstaat den Hauptteil der Studienkosten, die nur zu geringem Teil von den Bürgern selbst bestritten werden.

Die Berufsausbildung ist überall kostenlos. In den gewerblichen und Eisenbahnfachschulen sowie in den Werkschulen ist, wie bereits erwähnt, nicht nur das Studium, sondern auch der Unterhalt der Schüler kostenfrei. Genau so kostenfrei ist die Ausbildung und der Unterhalt der Zöglinge in den Suworow- und Nachimow-Militärschulen sowie in den besonderen gewerblichen Fachschulen für die Kinder der Angehörigen der Sowjetischen Armee und der Partisanen sowie für die Kinder, deren Eltern durch die Hand der deutsch-faschistischen Eindringlinge ums Leben kamen.

An alle Studenten der Hochschulen und der höheren Fachschulen, die gute Fortschritte machen, werden staatliche Stipendien ausgezahlt. Studenten mit besonders guten Fort-

schritten erhalten ein um 25 v. H. erhöhtes Stipendium. Das Recht auf Bildung wird ferner dadurch gewährleistet, daß der Unterricht in den Schulen in der Muttersprache eines jeden Volkes der UdSSR erfolgt.

Auch unter den schweren Bedingungen des Vaterländischen Krieges gegen die deutsch-faschistischen Eindringlinge ließ die Sowjetmacht der Volksbildung, der normalen Arbeit der Lehranstalten, der Erziehung der heranwachsenden Generation, der Vorbereitung des Offizierenachwuchses für die Rote Armee und der Fachleute für alle Zweige der Volkswirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Kunst auch weiterhin ihre besondere Sorge angedeihen. In den befreiten Gebieten wurde die Wiederherstellung nicht nur der Anfangs- und mittleren Schulen, sondern auch der Hochschulanstalten mit ihrer komplizierten Ausstattung unverzüglich in Angriff genommen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß im Studienjahr 1944/45 174 000 junge Männer und Frauen mit höherer Schulbildung in die Hochschulen aufgenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 128 Hochschulanstalten wiederhergestellt und 52 neu eröffnet worden. In den Jahren 1943-44 wurden Tausende von neuen Abendschulen für die Arbeiter- und die Dorfjugend geschaffen, um den jungen Männern und Mädchen eine Möglichkeit zu bieten, sich nebenberuflich eine Sieben- oder Zehn-Klassen-Bildung zu erwerben.

So wird im Sowjetlande das Recht der Bürger auf Bildung gewährleistet. Und das sind die Ergebnisse:

Nach der allgemeinen Zählung am 17. Januar 1939 blieben im Lande 18,8 v. H. Leseunkundige (vor allem Menschen über 50 Jahre).

Die Gesamtzahl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die im Studienjahr 1938/39 in den Schulen und Lehrkursen studierten, betrug etwa 48 Millionen Menschen. Das heißt, daß im Sowjetlande jeder dritte Mensch studiert! Im

zaristischen Rußland hingegen entfiel auf 17 Einwohner ein Studierender.

An den Hochschulen studierten im Jahre 1939/40 620 000 Studenten, das heißt um vieles mehr, als in den 22 west-europäischen Ländern zusammengenommen.

In vielen kapitalistischen Ländern wächst die Zahl der Hochschulstudenten langsam, bleibt auf demselben Stand oder geht sogar zurück. In Deutschland ist die Studentenzahl allein in den ersten fünf Jahren der faschistischen Herrschaft von 128 000 bis auf 70 000 zurückgegangen.

Um so feierlicher klingen die Worte der Stalinschen Verfassung über das Recht der Bürger auf Bildung – sie klingen wie eine Hymne auf wahre Bildung, Wissenschaft und Kultur.

6. Die Gleichberechtigung der Bürger aller Nationalitäten und Rassen

J. W. Stalin sagte auf einer Beratung der Kollektivbauern und -bäuerinnen der Tadshikischen und Turkmenischen Sowjetrepubliken:

»In der alten Zeit, da in unserem Lande der Zar, die Kapitalisten und die Gutsherren an der Macht waren, bestand die Politik der Regierung darin, ein Volk – das russische Volk – zu einem herrschenden Volk, alle anderen Völker dagegen zu Untergebenen und Unterdrückten zu machen. Das war eine bestialische, eine Wolfspolitik.«

Die Zarenregierung hetzte die Russen gegen die Juden, die Tataren gegen die Armenier, die Armenier gegen die Tataren usw. Sie schuf besondere Banden – die »Schwarzen Hundertschaften« – aus Händlern, Kulaken, Gutsbesitzern und Polizisten. Die Schwarzen Hundertschaften veranstalteten wilde Judenpogrome, mißhandelten Studenten und

Revolutionäre. Durch eine solche Politik waren die russischen Zaren, Gutsherren und Kapitalisten bestrebt, die Feindschaft zwischen den Völkern des Landes zu schüren, um desto leichter zu herrschen und die Werktätigen aller Nationen zu unterdrücken.

Die Sowjetmacht führte von Anfang an eine ganz andere Nationalitätenpolitik durch. Am 16. November 1917 wurde die von Lenin und Stalin unterzeichnete »Deklaration der Rechte der Völker Rußlands« veröffentlicht.

In dieser erklärte die Sowjetregierung, daß es im Sowjetlande künftig keine herrschende Nation und auch keine untergebenen Nationen geben würde, sondern daß alle Völker frei und gleichberechtigt sein werden. Jedem Volk wird das Recht auf Selbstbestimmung, das heißt das Recht eingeräumt, die Fragen der staatlichen Einrichtung seines Lebens selbst zu lösen, bis zur Lostrennung und Bildung eines selbständigen Staates.

Diese Lenin-Stalinsche Nationalitätenpolitik wurde von der Sowjetmacht und der bolschewistischen Partei konsequent durchgeführt. Dank dieser Politik ist die nationale Gleichberechtigung im Sowjetlande voll und ganz verwirklicht worden. Dank dieser Politik ist das gegenseitige Vertrauen unter den Völkern der Sowjetunion gewachsen und gefestigt worden und die unerschütterliche Freundschaft unter ihnen entstanden.

Die Stalinsche Verfassung verankerte die Gleichberechtigung der Sowjetbürger unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens.

Welcher Nation oder Rasse der Sowjetbürger auch angehört, er genießt die gleichen politischen Rechte wie alle anderen Bürger. Er kann auf jeden beliebigen staatlichen Posten gewählt oder ernannt werden, er kann zu jeder Arbeit zugelassen werden und erhält für die gleiche Arbeit den

gleichen Lohn wie die anderen. Er kann in jede beliebige Lehranstalt eintreten und sich mit beliebiger wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit auf gleicher Grundlage wie alle übrigen Bürger befassen.

Die Stalinsche Verfassung verbietet auf das allerstrengste irgendwelche Beschränkungen der Rechte der Bürger mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der oder jener Nation oder Rasse direkt oder indirekt. Die Stalinsche Verfassung verbietet genau so streng jede Bevorzugung von Bürgern einer bestimmten Nationalität oder Rasse.

Wenn es im Sowjetlande irgend jemanden einfiele, solche der Sowjetordnung zutiefst feindlichen Ansichten zu predigen, wie etwa, daß die Bürger irgendeiner bestimmten Nation oder Rasse ausschließliche Qualitäten besäßen und darum besondere Vorrechte und Privilegien genießen müßten, wenn irgend jemand Haß oder Mißachtung Menschen einer anderen Nation oder Rasse gegenüber äußern würde – ein solcher Mensch käme im Sowjetlande auf die Anklagebank. Die Verletzung der Forderungen der Verfassung über die Gleichberechtigung der Bürger wird vom Sowjetgesetz als ein schweres Staatsverbrechen durch Freiheitsentzug für die Dauer bis zu zwei Jahren bestraft. Im Kriege kann für das gleiche Vergehen die Höchststrafe verhängt werden.

So steht es in der Sowjetunion mit der nationalen Gleichberechtigung. Wie sieht es aber damit im Auslande aus?

In den kapitalistischen Ländern, in denen sich die Bevölkerung aus vielen Nationalitäten zusammensetzt, gibt es keine nationale Gleichberechtigung, oder aber sie ist in den Gesetzen niedergeschrieben, aber nicht in die Tat umgesetzt und im Leben durchgeführt: die eine Nation herrscht, die anderen dagegen befinden sich in einer abhängigen, untergebenen Lage oder werden sogar verfolgt.

Das sieht man am Beispiel der rechtlosen Lage zahlreicher abhängiger Völker Afrikas, Indiens, Indonesiens. Eine be-

sonders bestialische Politik der nationalen Unterdrückung und Ausrottung der Völker führten die faschistischen Mächte Deutschland und Japan in den eroberten Ländern durch.

Die nationale Gleichberechtigung, die in der UdSSR voll und ganz verwirklicht wurde, stellt die Lösung der Völker dar, die um ihre nationale Befreiung kämpfen.

7. Die Gleichberechtigung der Frauen

Im alten Rußland war das ganze Volk unterdrückt; die Frau war darüber hinaus Sklavin ihres Mannes. Nach den zaristischen Gesetzen war die Frau verpflichtet, dem Manne zu gehorchen. Wenn die Frau ihren Mann verließ, konnte dieser sie mit Hilfe der Polizei zurückbringen lassen. Ohne Genehmigung ihres Mannes hatte die Frau nicht das Recht, eine Lohnarbeit anzunehmen. Die Frauen hatten kein Wahlrecht. Sie waren ferner in ihren Rechten auf gesellschaftliche Arbeit und staatlichen Dienst, in den Rechten auf Bildung und sogar in ihren Vermögensrechten beschränkt.

Die Frauen aus den werktätigen Klassen befanden sich in einer besonders schweren Lage. Der Lohn der Arbeiterinnen betrug die Hälfte des Arbeiterlohnes. In der Bauernwirtschaft hatten die Frauen keinen selbständigen Verdienst. Die Mädchen arbeiteten für den Vater, die verheiratete Frau für den Mann. Es gab keinerlei Gesetze zum Schutz von Mutter und Kind. Es kam vor, daß die Arbeiterinnen in der Fabrik an der Werkbank, die Bäuerinnen auf dem Felde entbanden.

Außer der schweren Arbeit in der Fabrik und auf dem Felde waren die werktätigen Frauen durch die ermüdende, abstumpfende Arbeit im Haushalt und mit der Kinderpflege belastet.

Die Sowjetmacht setzte sofort die volle Gleichberechtigung der Frauen fest, wie sie es in keinem Lande gibt. Die Sowjetmacht begann von den ersten Tagen ihres Bestehens an, die Frauen zur gesellschaftlichen, zur staatlichen Tätigkeit heranzuziehen. W. I. Lenin lehrte, daß es ohne Heranziehung der Frauen unmöglich sei, die Revolution zu entfalten und den Sozialismus zu errichten.

Die Stalinsche Verfassung verankerte die gleichen Rechte der Frauen wie der Männer auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens. Die Frauen in der UdSSR haben das gleiche Recht wie die Männer, für alle Organe der Staatsgewalt, bis zu den höchsten Organen, zu wählen und gewählt zu werden.

Die Frauen in der UdSSR genießen die gleichen Rechte wie die Männer auf Arbeit, auf Entlohnung der Arbeit, auf Erholung, auf Bildung und materielle Versorgung.

In der Sowjetunion begegnet man Frauen auch bei solcher Arbeit, die früher ausschließlich als »Männerarbeit« galt. Man findet Frauen auf solchen Posten wie Vorarbeiter, Meister, Lokomotivführer, Abteilungsleiter, Werkdirektor, was früher niemals der Fall war. In den sowjetischen wissenschaftlichen Institutionen bis zur Akademie der Wissenschaften der UdSSR spielen die Frauen ebenfalls eine hervorragende Rolle.

In den Kollektivwirtschaften hat die Frau ihr eigenes Arbeitsbuch, in das die von ihr geleisteten Tagewerke eingetragen werden. Dadurch wurde die Kollektivbäuerin zu einem selbständigen Menschen. Weder der Mann noch der Vater können sie mißachten, wie das früher der Fall war.

Der Arbeit und der Gesundheit der Frauen bringt der Sowjetstaat eine außerordentliche Fürsorge entgegen und schützt und behütet die Mütter und Säuglinge. Bei besonders schwierigen und gesundheitsschädlichen Arbeiten ist der Ein-

satz von Frauen verboten. Nacht- und Überstundenarbeit für stillende Mütter werden nicht zugelassen. Für das Stillen sind besondere Pausen in der Arbeit der Mutter festgesetzt.

In den staatlichen Betrieben und Ämtern war für die Frauen ein vollbezahlter Urlaub von 35 Kalendertagen vor der Entbindung und 28 Tagen nach der Entbindung festgesetzt. Dieser Urlaub wurde im Jahre 1944 verlängert. Die Frauen haben das Recht auf zusätzliche Versorgung für das Stillen und die Pflege des Kindes.

Nach dem Statut des Landwirtschaftlichen Artels befreien die Kollektivwirtschaften die Frauen von der Arbeit für die Dauer von je einem Monat vor und nach der Entbindung, wobei ihr die Hälfte der Durchschnittszahl der von ihr geleisteten Tagewerke weitergezahlt wird.

Im Sowjetlande wurde ein dichtes Netz von Einrichtungen zum Schutze von Mutter und Kind geschaffen, wie es dies in keinem anderen Lande der Welt gibt. In der UdSSR zählte man im Jahre 1939 über 5300 besondere ärztliche Beratungsstellen für Mutter und Kind (im zaristischen Rußland gab es nur neun Beratungsstellen). Im gleichen Jahre gab es in der UdSSR Entbindungsheime mit über 140 000 Betten, davon 25 000 Betten in den Entbindungsheimen der Kollektivwirtschaften (im zaristischen Rußland gab es nur einige tausend Betten). Die Zahl der Plätze in den Kindergärten, Kinderkrippen und auf den Kinderspielplätzen betrug fast acht Millionen (im alten Rußland nur einige Tausende).

Kinderreiche Mütter erhalten in der Sowjetunion große staatliche Beihilfen für die Erziehung der Kinder.

Während des Vaterländischen Krieges, am 8. Juli 1944, gab das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR einen Erlaß heraus über die Erweiterung der staatlichen Unterstützung der werdenden, kinderreichen und alleinstehenden (ledigen) Mütter. Der Urlaub für werdende Mütter wurde bis auf 77 Tage verlängert. Die Lebensmittelzuteilungen für die wer-

denden Mütter wurden vom 6. Monat der Schwangerschaft an verdoppelt. Das Netz der Einrichtungen zur Betreuung von Mutter und Kind wurde erweitert. Es wurde eine staatliche Beihilfe für alleinstehende Mütter festgesetzt. Solche Mütter können ihre Kinder auch der vollen Fürsorge des Staates anvertrauen. An die kinderreichen Mütter werden die staatlichen Unterstützungen jetzt bereits bei der Geburt des dritten (und jedes folgenden) Kindes ausgezahlt. Es wurde der Ehrentitel »Mutter-Heldin« geschaffen, der Müttern zuerkannt wird, die zehn und mehr Kinder geboren und erzogen haben. Als Auszeichnung für kinderreiche Mütter wurden der Orden »Mutter-Heldin«, der Orden »Mutter-Ruhm« und die »Mutterschaftsmedaille« gestiftet.

Mit größter Aufopferung und Heldenmut verteidigten die Frauen ihre großen Rechte und ihr sowjetisches Heimatland gegen die deutsch-faschistischen Eindringlinge, die danach trachteten, die freie Sowjetfrau in eine Sklavin der deutschen Kapitalisten, Gutsherren und Großbauern zu verwandeln.

8. Die Gewissensfreiheit

Im alten Rußland gab es viele verschiedene Religionen, von dem orthodoxen Glauben angefangen bis zu heidnischen Kulten.

Darunter war der orthodoxe Glaube der »erste und herrschende«. Die orthodoxe Kirche genoß den Schutz und die Unterstützung des Staates. Die Diener des orthodoxen Kultes erhielten außer den Abgaben der Gläubigen einen Unterhalt vom Staate. In allen staatlichen und privaten Schulen wurde »Religion« (die orthodoxe Glaubenslehre) als Pflichtfach gelehrt. Die Schulobrigkeit achtete darauf, daß alle Schüler die Gottesdienste besuchten und die religiösen Riten verrichte-

ten. Erwachsene, die den religiösen Forderungen nicht nachkamen, liefen Gefahr, ihre Arbeit zu verlieren.

Die Urkunden über Geburt, Ehe und Tod wurden durch die Kirchenbehörden ausgestellt. Eine Ehe, die ohne den religiösen Ritus geschlossen wurde, galt als ungesetzlich. Kinder aus einer solchen Ehe galten als »ungesetzlich geboren« und genossen nicht den Schutz des Gesetzes.

Menschen, die sich zu einem anderen Glauben bekannten, wurden in ihren Rechten beschnitten und oftmals grausam verfolgt. Atheistische Propaganda war verboten und wurde strafrechtlich verfolgt.

Es ist klar, daß bei einer solchen Lage von irgendeiner Gewissensfreiheit nicht die Rede sein konnte.

Durch das Dekret vom 5. Februar 1918 verkündete die Sowjetmacht die Gewissensfreiheit und schaffte alle mit der Religion im Zusammenhang stehenden Beschränkungen ab. In dem Dekret heißt es:

»Jeder Bürger kann sich zu einer beliebigen oder auch gar keiner Religion bekennen.«

Das ist es gerade, was man unter der Gewissensfreiheit versteht. Um sie in der Tat zu gewährleisten, führte die Sowjetmacht durch dasselbe Dekret eine Trennung der Kirche vom Staat und eine Trennung der Schule von der Kirche durch. Das heißt mit anderen Worten, daß der Kirche und der Geistlichkeit die Unterstützung des Staates entzogen und daß der Geistlichkeit verboten wird, Religionsunterricht in den Schulen zu erteilen. Die Ausstellung von Urkunden über Geburt, Ehe und Tod wurde den zivilen Behörden – den Sowjets – übertragen.

Gleichzeitig gewährleistete das gleiche Dekret eine freie Verrichtung religiöser Gebräuche. Gebäude und Gegenstände, die zur Ausübung religiöser Kulthandlungen bestimmt sind, wurden den religiösen Gemeinschaften zur kostenlosen Nutzung übergeben.

Dieses Gesetz ist auch gegenwärtig voll in Kraft. Die Einstellung der Sowjetmacht zur Religion, zu den Gläubigen und deren Organisationen wird auch weiterhin durch dieses Gesetz bestimmt, das in der Stalinschen Verfassung verankert wurde.

Die Stalinsche Verfassung gewährleistet den Bürgern eine wahre Gewissensfreiheit. Sie verankert das Recht der Sowjetbürger auf freie Ausübung religiöser Kulthandlungen. Gleichzeitig verankert die Verfassung das Recht der Sowjetbürger auf freie antireligiöse Propaganda.

Die Sowjetmacht stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die Wissenschaft. Sie tut alles mögliche, um die Volksmassen weitestgehend aufzuklären. Sie trägt in jeder Weise dazu bei, daß diese sich Wissen aneignen, die wissenschaftlichen Erklärungen für die Erscheinungen in der Natur und im Leben der menschlichen Gesellschaft, für die Entstehung der Welt und des Menschen sowie für die Entstehung und die Bedeutung der Religionen in der Geschichte der Menschheit erfahren. Das Sowjetland erzieht die Jugend zu kühnen, vorurteilslosen Menschen, zu bewußten Schöpfern und Kämpfern um ein glückliches Leben im Sowjetlande.

Die Sowjetmacht schützt alle Werktätigen, unabhängig von ihren religiösen Anschauungen. Die Sowjetmacht verfolgt keine Gläubigen dafür, daß sie an irgendeine übernatürliche Macht glauben, die angeblich über das Schicksal der Menschen entscheidet, sondern sie schützt auch die Gläubigen vor religiöser Verfolgung. Davon konnte sich die ganze Welt durch Tatsachen überzeugen.

Die deutschen Faschisten begannen, in den von ihnen vorübergehend besetzten Ländern und Gebieten der Sowjetunion die gläubigen Menschen zu verfolgen, deren religiöse Gefühle zu verhöhnen, die Kirchen zu plündern, zu schänden und zu zerstören sowie die Diener des Kults zu ermorden. Die Sowjetregierung stellte diese Naziverbrechen bloß und

erklärte, die Schuldigen würden mit der ganzen Strenge des Sowjetgesetzes bestraft werden. Die Sowjetregierung nahm einen Vertreter der orthodoxen Kirche in die Außerordentliche Staatliche Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Greuelarten der deutsch-faschistischen Eindringlinge auf.

Bei der sowjetischen Regierung bestehen besondere Organe für die Angelegenheiten der religiösen Kulte. Die Hauptaufgabe dieser Organe besteht darin, die richtige und rechtzeitige Durchführung von Gesetzen und Bestimmungen der Sowjetmacht, die sich auf die Tätigkeit der religiösen Vereinigungen beziehen, ohne irgendeine Einmischung in deren inneres Leben, zu überwachen.

Die Politik der Sowjetmacht in der Frage der Gewissensfreiheit brachte ihr die Unterstützung der Gläubigen und der Geistlichkeit aller Religionen sowohl im Sowjetland als auch im Auslande ein.

•

9. Die politischen Freiheiten

Im zaristischen Rußland gab es besondere Beamte, die darauf zu achten hatten, daß in die Presse keinerlei »freie« Gedanken eindringen. Ohne ihre Genehmigung konnte kein Buch und kein Zeitungsexemplar erscheinen. Die zaristischen Zensoren entdeckten überall »Freidenkerei« und Bestreben, das zaristische Regime zu stürzen.

Die Revolutionäre waren gezwungen, sich illegale Druckereien zu schaffen und ihre Literatur geheim herauszugeben und zu verbreiten, so wie das seinerzeit J. W. Stalin im Kaukasus machte. Das Zentralorgan der Bolschewiki wurde im Ausland herausgegeben, von wo es auf geheimen Wegen nach Rußland befördert und dort verbreitet wurde.

Die Polizei und besondere Agenten der zaristischen »Ochrana« (Geheimdienst) beobachteten das Verhalten der Untertanen und verhafteten sie für jedes unvorsichtige Wort. Versammlungen waren verboten. Straßenumzüge und Demonstrationen wurden durch bewaffnete Gewalt brutal auseinandergetrieben. Für Teilnahme an geheimen Versammlungen und Organisationen drohten Verhaftung, Gefängnishaft, Verbannung und Todesstrafe. Zehntausende von Bolschewiki und anderen Revolutionären kamen in die Gefängnisse oder zur Zwangsarbeite und fielen im Kampfe um die Freiheit.

Die Stalinsche Verfassung verankerte für alle Bürger die politischen Rechte: die Rede- und Pressefreiheit, die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit, die Freiheit von Straßenumzügen und Demonstrationen, die Freiheit der Vereinigung in verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen – in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Wehrorganisationen, kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften und der kommunistischen Partei.

Wie sind in der UdSSR die politischen Freiheiten und Rechte in der Tat, im Leben, gewährleistet?

Sie sind durch den gesamten Staats- und Gesellschaftsaufbau der UdSSR gewährleistet.

In der Sowjetunion befindet sich die Staatsgewalt in den Händen der Werktätigen. Die Macht der Sowjets ist als eine wahre Volksmacht in keiner Weise an irgendeiner Beschränkung der politischen Rechte und Freiheiten interessiert. Im Gegenteil, die Sowjetmacht ist unmittelbar daran interessiert, daß die politische und gesellschaftliche Selbsttätigkeit der Volksmassen sich möglichst breit entfaltet, bis zur ausnahmslosen Erfassung aller Bürger. Gerade zu diesem Zweck sind durch die Stalinsche Verfassung die politischen Rechte und Freiheiten verkündet worden.

In der UdSSR stehen den Werktätigen die materiellen Mittel und Voraussetzungen zur Verfügung, die notwendig sind, um die politischen Rechte und Freiheiten zu verwirklichen. Die Werktätigen und ihre Organisationen benutzen ungehindert die Druckereien und die Papiervorräte, um Bücher und Zeitungen zu drucken, die Gebäude für gesellschaftliche Versammlungen, alle Nachrichtenmittel usw.

Deshalb ist die Freiheit in der UdSSR kein leeres Wort und keine Phrase. Sie ist die Wirklichkeit, das Leben selbst. So gut wie alle Arbeiter und Angestellte sind in Genossenschaften zusammengeschlossen. Fast die gesamte Bauernschaft ist in den genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Organisationen vereinigt. Millionen und aber Millionen von Menschen sind Mitglieder verschiedener freiwilliger Gesellschaften. Millionen von Mitgliedern zählt die kommunistische Partei und der Leninsche Kommunistische Jugendverband. Es werden Hunderte von Millionen Exemplare Bücher jährlich in 90 Sprachen herausgegeben. Die Zeitungen erscheinen in Milliarden von Exemplaren Jahresauflage in 66 Sprachen.

Es braucht gar nicht erst erwähnt zu werden, daß so etwas im alten Rußland völlig unbekannt war. Ein solch umfassendes, freies, pulsierendes gesellschaftlich-politisches Leben gibt es nicht in den kapitalistischen Ländern und kann es auch gar nicht geben. Dort steht die Bourgeoisie an der Macht, und die materiellen Mittel, die zur Verwirklichung politischer Rechte und Freiheiten notwendig sind, befinden sich im Privatbesitz der Kapitalisten und ihrer Organisationen.